

Weitere Informationen zu der Berechtigungskarte der Stadt Neuwied erhalten Sie bei der

Stadtverwaltung Neuwied
-Amt für Jugend und Soziales-
Heddesdorfer Straße 33
56564 Neuwied
☎ 02631 - 802286



BILDUNG

TEILHABE

FREIZEIT

Merkblatt zur

Berechtigungskarte

der Stadt Neuwied

Die Stadt Neuwied möchte mit dieser Berechtigungskarte **Kindern und Jugendlichen**, die Sozialleistungen (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag nach dem Kindergeldgesetz) erhalten, die Möglichkeit bieten, neben den gesetzlichen, weitere **freiwillige Leistungen für Bildungs- Teilhabe- und Freizeitangebote** in Anspruch zu nehmen.

Bereits seit 1985 gibt es die Berechtigungskarte in der Stadt Neuwied und trotz der immer schwieriger werdenden Haushaltslage soll sie weiterhin, wenn auch in neugefasster Form, Vergünstigungen **für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)** bieten und damit die Bemühungen um einen Zugang zu Bildungs- Teilhabe- und Freizeitangeboten unterstützen.

Neben den gesetzlichen Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung, bietet die Berechtigungskarte den Zugang zu ermäßigten Angeboten im Bereich der Weiterbildungskurse der VHS und anderer Bildungsträger, der Musikschule, dem Besuch der Städtischen Bäder und kultureller Veranstaltungen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie nähere Einzelheiten, die Sie über die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen der Berechtigungskarte informieren.

Michael Mang
Sozialdezernent

Welcher Personenkreis kann die Berechtigungskarte erhalten?

- Kinder von Beziehern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel III des SGB XII, Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld und Bezieher von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, soweit diese Kinder in deren Haushalt leben

und

- der/die Leistungsempfänger/in und das Kind, für das die Berechtigungskarte beantragt wird, in Neuwied wohnt
- das Kind, für das die Berechtigungskarte beantragt wird, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- die Hilfe bereits seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen gewährt wird.

Im Einzelfall kann auch ohne Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen die Berechtigungskarte ausgestellt werden, wenn eine besonders schwere soziale Notlage dies rechtfertigt. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Jugend und Soziales.

Bei Kindern unter 12 Jahren, können auch Eltern die Vergünstigungen erhalten, wenn nur dadurch sichergestellt werden kann, dass auch diese Kinder das Angebot in Anspruch nehmen können (Zoo- oder Schwimmbadbesuch).

Wo und wie wird die Berechtigungskarte ausgestellt?

Für jede/n Berechtigte/n wird eine eigene Karte ausgestellt.

Die Berechtigungskarte ist nur gültig mit einem aktuellen Lichtbild; ein solches ist daher unbedingt zur Antragstellung mitzubringen.

Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar und kann auch im Falle eines Verlustes nicht neu ausgestellt werden.

Welche Vergünstigungen können in Anspruch genommen werden?

Städtische Bäder

- 50 % Ermäßigung bei Benutzung der Städt. Hallen- und Freibäder.

Kulturelle Veranstaltungen

- 50 % Ermäßigung der Eintrittspreise auf den preiswertesten Plätzen im Schlosstheater oder bei Städtischen Konzerten
- 50 % Ermäßigung der Eintrittspreise beim Besuch des „Zoo Neuwied“

Bildungsbereich (nur Kinder und Jugendliche)

Zuschuss zu Kursen der Volkshochschule Neuwied, der Kath. Familienbildung und anderer anerkannter Bildungseinrichtungen, dessen Höhe sich nach der Art des Kurses richtet. Die Abrechnung erfolgt nur unmittelbar über den Veranstalter des Kurses.

Eine Erstattung von Kursgebühren die bereits gezahlt wurden, ist nicht möglich.

Der Zuschuss beträgt:

- 50 % der Kursgebühren für alle Kurse, mit Ausnahme berufsbezogener Kurse für die vorrangig Träger anderer Leistungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben Kursgebühren zu übernehmen hätten (z. B. Sprachkurse auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen oder Qualifizierungskurse auf Grund der Bestimmungen des SGB II);
- 50 % der Kursgebühren eines Gruppenunterrichts der Musikschule

Studienfahrten und Exkursionen werden nicht bezuschusst.

Es wird jeweils nur ein Kurs pro Semester bezuschusst.

Eine Kombination aus Mitteln des gesetzlichen Bildungs- und Teilhabepakets und den Zuschüssen aus dieser Berechtigungskarte ist möglich, liegt aber im Ermessen des Anbieters.